

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
– Drucksache 12/983 –**

Veröffentlichung aus Ermittlungsakten gegen die Häftlinge aus der RAF

DER SPIEGEL vom 17. Juni berichtet über Erkenntnisse der Bundesanwaltschaft, die aus G-10-Maßnahmen gewonnen werden konnten, nach denen die RAF neue Anschläge und Entführungen plane. Bei Zellendurchsuchungen im März 1991 will, laut SPIEGEL, die Bundesanwaltschaft Erkenntnisse darüber gewonnen haben, daß Anwälte als „Nahtstellen zwischen den Gefangenen und der Kommandoebene der RAF“ fungieren. Meldungen, nach denen es angeblich Ermittlungsverfahren gegen Anwälte gegeben habe, bestätigten sich nicht. Vielmehr mußte die „Die Welt“ vom 15. Juli 1991 feststellen: „In der Tat lagen keine konkreten Beweise gegen bestimmte Personen vor...“.

Aus den laufenden Ermittlungsverfahren gegen die Gefangenen aus der RAF wegen illegaler Informationssysteme – die seit März 1990 laufen – und aus den 7 000 Blatt Papier, die bei den Zellendurchsuchungen bei den Gefangenen beschlagnahmt worden sind, gibt die Bundesanwaltschaft gezielt Informationen in die Öffentlichkeit. So wurden Passagen aus den beschlagnahmten Aufzeichnungen der Gefangenen z. B. in der „Panorama“-Sendung vom 14. Mai 1991 veröffentlicht, um eine angebliche „Zellensteuerung“ und den „Kurierdienst“ der Anwälte zu belegen.

Während offenbar einerseits mit Dokumenten aus Ermittlungsakten in die Medien gegangen wird, wird andererseits den Anwälten der Gefangenen ein Akteneinsichtsrechts verweigert.

Mittlerweile wurden fünf Gefangene aus der RAF in andere Gefängnisse verlegt. Gegen einen Rechtsanwalt wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

1. Welche konkreten Verdachtsmomente hat es gegeben, die die im SPIEGEL vom 17. Juni 1991 durchgeföhrten G-10-Maßnahmen rechtfertigen?

Eine Beantwortung der Frage ist wegen der im G-10-Bereich erforderlichen Geheimhaltung nicht möglich. Das gesamte Verfah-

ren nach dem Gesetz zu Artikel 10 GG (G-10) unterliegt der Kontrolle des Gremiums und der Kommission nach Artikel 10 GG (Artikel 1 § 9 G-10).

2. Wann und bei welchen Gerichten sind in wie vielen Fällen richterliche Anordnungen für diese G-10-Maßnahmen eingeholt worden?

Maßnahmen nach dem G-10 werden nicht aufgrund richterlicher Anordnungen durchgeführt.

3. Seit wann und wie viele Ermittlungsverfahren wegen „illegaler Informationssysteme“ laufen gegen Gefangene aus der RAF?

Der Generalbundesanwalt führt seit März 1990 ein Ermittlungsverfahren gegen Gefangene wegen Verdachts der Unterhaltung eines illegalen Informationssystems gemäß § 129a StGB.

4. Mit welcher Begründung wird den Anwälten der Gefangenen aus der RAF das Akteneinsichtsrecht in diese Ermittlungsakten verweigert?

Akteneinsicht wurde aus den Gründen des § 147 Abs. 2 StPO versagt.

5. Gibt es konkrete Verdachtsmomente für eine „Zellensteuerung“ und für „Kurierdienste“ durch die Anwälte der Gefangenen?
Wenn ja, seit wann es sie?
6. Wie viele Ermittlungsverfahren laufen in diesem Komplex gegen wie viele Rechtsanwälte der Gefangenen aus der RAF, und seit wann laufen sie?

Der Generalbundesanwalt führt seit dem 11. Juli 1991 ein Ermittlungsverfahren gegen einen Rechtsanwalt wegen des Verdachts, die RAF bei der Unterhaltung eines illegalen Informationssystems unterstützt zu haben.

7. Existiert ein Vermerk oder Schreiben des Bundesanwalts Pfaff an das Bundesministerium der Justiz, nach dem näher benannte Rechtsanwälte „Nahtstellen zwischen den Gefangenen und der Kommandoebene der RAF“ seien, und daß gegen sie „nunmehr ein Ermittlungsverfahren eingeleitet“ werden müßte („SPIEGEL“ 25/1991, S. 31)?

Wenn nein, wie erklärt sich die Bundesregierung Pressemeldungen, in der die Existenz eines derartigen Vermerks oder Schreibens erwähnt wird?

Wenn nein, ist die Bundesregierung der Meinung, daß Meldungen in diesem Bereich äußerst sorgfältig geprüft werden sollten und unbedingt sofort von offizieller Seite öffentlich dementiert werden müßten?

Ein entsprechender Vermerk oder ein entsprechendes Schreiben von Bundesanwalt Pfaff an das Bundesministerium der Justiz existiert nicht. Die Verlautbarungen in der Presse über Informationen

mit einem entsprechenden Inhalt dürften auf einen internen Vermerk des Bundesministeriums der Justiz zurückgehen, der unbefugt an Dritte weitergegeben wurde. Der Bundesminister der Justiz hat wegen der unbefugten Weitergabe dieses Vermerks bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b des Strafgesetzbuches) erstattet. Diese hat inzwischen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

8. Stimmt die Bundesregierung zu, daß in diesem hochsensiblen Bereich auf keinen Fall mit bewußten Falschmeldungen Politik betrieben werden darf?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß mit „bewußten Falschmeldungen“ keine Politik gemacht werden darf. Die mit der Fragestellung verbundene Verdächtigung weist sie mit Entschiedenheit zurück.

9. Mit welcher Begründung, auf wessen Veranlassung hin und auf welchen Wegen sind Akten aus diesen Ermittlungsverfahren in die „Panorama“-Sendung vom 14. Mai 1991 gelangt?
10. Hat sich die „Panorama“-Redaktion, bzw. ein oder haben mehrere Redakteure dieser Sendung vor der Aussstrahlung der Sendung am 14. Mai 1991 bei Sicherheits- oder Justizbehörden und/oder im Bundesministerium der Justiz und im Bundesministerium des Innern als Nationaler Sicherheitsbehörde rückversichert, ob die Verwendung dieser Akten möglich sei?

Wenn ja, von wem genau wurde mit welcher Begründung dieser Verwendung der Akten zugestimmt?

Der Generalbundesanwalt hat der „Panorama“-Redaktion keine Akten zur Verfügung gestellt. Da der „Panorama“-Redaktion aber die Tatsache der Kassiberfunde und teilweise auch deren Inhalt schon bekannt war, hat der Generalbundesanwalt dem Redakteur auf Anfrage einige der inhaltlich bereits bekannten Kassiber zur Abfilmung zugänglich gemacht.

11. An welche weiteren Medien wurden wann, von wem, auf welchen Wegen und mit welcher Begründung aus diesen Ermittlungsakten Dokumente zur Veröffentlichung weitergereicht?

Die mit den Fragen 9 und 10 angesprochenen Dokumente wurden ausschließlich der „Panorama“-Redaktion zur Abfilmung zugänglich gemacht. Auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 wird Bezug genommen.

12. Wurde das gezielte Weiterreichen von Teilen dieser Ermittlungsakten in der „Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung“ (KGT) beim Bundeskriminalamt (BKA) geplant, erörtert und umgesetzt?
Wenn ja, auf wessen Initiative hin geschah dies?

Nein.

13. Aufgrund welcher Erkenntnisse kann die Bundesregierung ausschließen, daß in der KGT Falschmeldungen über das Verhältnis zu Anwälten und den Gefangenen gezielt zur „Sensibilisierung der Bevölkerung“, d. h. zu politischen Zwecken ausgearbeitet und ausgestreut werden?

Die Bundesregierung weist die in der Fragestellung enthaltenen und durch keinerlei Anhaltspunkte belegten diffamierenden Verdächtigungen der „Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung“ mit Entschiedenheit zurück.

14. Ist die Bundesregierung bereit, einer Überprüfung der angeblichen Fakten über „Zellensteuerung“ und „Kurierdienst“ unter Mitwirkung von betroffenen Gefangenen, Anwälten und neutralen Gutachtern zuzustimmen?

Die Überprüfung erfolgt im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung. Zu weiteren Maßnahmen besteht kein Anlaß.